



EXPERT 123

VERSION 01
2019 - Juni

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser der WKO in Rechtsfragen

Klarstellung zum Taggeld bei auswärtigen Arbeiten

KOMPAKT AUF EINEN BLICK

Der Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlasser (im Folgenden „KVAÜ“) regelt in seinem Abschnitt VIII. die Ansprüche der Arbeitnehmer bei auswärtigen Arbeiten. Der Abschnitt VIII./A) KVAÜ betrifft die Entsendung durch den Beschäftiger, dabei wird der Arbeitnehmer also vom Beschäftigerbetrieb außerhalb des ständigen, ortsfesten Betriebes verwendet. Davon zu unterscheiden ist die Entsendung durch den Überlasser, bei dem der Arbeitnehmer in einem weit entfernten Beschäftigerbetrieb eingesetzt wird. Die Entfernung ist dabei vom Wohnsitz des Arbeitnehmers aus, bei der Verwendung von öffentlichen Verkehrsmitteln, zu bemessen. Die Ansprüche bei der Entsendung durch den Überlasser regelt Abschnitt VIII./B) KVAÜ.

Auftraggeber: Fachverband der gewerblichen Dienstleister, WKO
Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Georg BRUCKMÜLLER

Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.
Nur für Mitglieder der Berufsgruppe der Arbeitskräfteüberlasser zum internen Gebrauch bestimmt.
Jegliche andere Art der Verbreitung und Vervielfältigung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fachverbandes der Gewerblichen Dienstleister zulässig. gewerbliche.dienstleister@wko.at; 05 90900 3260



EXPERT 123

VERSION 01
2019 - Juni

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser der WKO in Rechtsfragen

Im Abschnitt VIII./B) KVAÜ, Punkt 12 heißt es auszugsweise:

„Wird der Arbeitnehmer in einen Betrieb überlassen, der mehr als 120 km vom Wohnort des Arbeitnehmers entfernt ist (Wegstrecke bei Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel) und eine Nächtigung angeordnet, besteht Anspruch auf Taggeld von EUR 26,40 und Nächtigungsgeld von EUR 15,00 [...]“

Aufgrund des Wortlautes der Bestimmung wurde bisher die Ansicht vertreten, dass ein Taggeld für den letzten Tag der Arbeitswoche (in der Regel also Freitag), an dem der Arbeitnehmer nach Arbeitsende die Heimreise antritt, nicht zusteht, da für diesen Tag keine Nächtigung angeordnet wird (siehe die oben hervorgehobene Formulierung!). Diese Ansicht vertritt etwa Rothe (Arbeiter- und Angestellten-KV Arbeitskräfteüberlassung³ 91).

Mit eben dieser Frage, ob für den Freitag ein Taggeld nach Abschnitt VIII./B) KVAÜ zusteht, hat sich in einer brandneuen Entscheidung der Oberste Gerichtshof (OGH 8 ObA 72/18y) auseinandergesetzt. In dieser Sache ging es um einen in Ungarn wohnhaften Arbeitnehmer, der bei einem österreichischen Arbeitskräfteüberlasser beschäftigt war und von diesem an einen Beschäftigterbetrieb in Oberösterreich überlassen wurde. Zwischen Arbeitgeber und Beschäftigter lagen etwa 55 km, zwischen dem Wohnsitz des Arbeitnehmers und sowohl Arbeitgeber als auch Beschäftigter lagen mehrere 100 km. Der Arbeitnehmer trat jeweils am Freitag nach Dienstende die Heimreise nach Ungarn an. Für diesen Tag wurde ihm kein Taggeld ausbezahlt, dieses machte der Arbeitnehmer nun per Klage geltend.

Das Erstgericht hat die Klage abgewiesen, Berufungsgericht und OGH haben dem Arbeitnehmer nun aber Recht gegeben:

Auch am letzten Arbeitstag der Wochen, an dem die Heimreise angetreten wird, besteht Anspruch auf Taggeld nach dem KVAÜ.

Die Begründung des OGH:

Das Taggeld dient als Aufwandsentschädigung der pauschalen Abdeckung des finanziellen Aufwands des Arbeitnehmers, den dieser dadurch hat, dass er den Tag auswärts verbringen muss und somit insbesondere dazu gezwungen ist, sich auswärts zu verpflegen. Um diesem Sinn und Zweck des Taggeldes gerecht zu werden, muss die Bestimmung so verstanden werden, dass auch am Freitag Taggeld zusteht.

Nach Ansicht des OGH ist das auch mit dem Wortlaut der Bestimmung zu vereinbaren. Denn diese verlange zwar, dass „eine Nächtigung angeordnet“ werde, die Anordnung der Nächtigung müsse sich aber nicht auf die kommende Nacht beziehen. Es sei daher ausreichend, dass die Nächtigung vom vorletzten auf den letzten Tag der Arbeitswoche (in der Regel also von Donnerstag auf Freitag) angeordnet war. Das gilt auch dann, wenn die Nächtigung zwar nicht angeordnet wurde, dem Arbeitnehmer die tägliche Heimreise aber nicht zumutbar ist und er daher tatsächlich am Einsatzort nächtigt. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn eine Wegstrecke mehr als 1,5 Stunden in Anspruch nimmt.

Im Ergebnis - so der OGH - ist dem KVAÜ daher nicht zu entnehmen, dass für den Tag, der einer angeordneten Nächtigung folgt, kein Taggeld zustehen würde.

Auch für den letzten Tag der Arbeitswoche ist daher Taggeld zu leisten!

Allenfalls ist dazu eine kollektivvertragliche Änderung vorzunehmen.